STV FST
Finkenhubelweg 11
3012 Bern

info@stv-fst.ch
stv-fst.ch

STV FST
Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Staatssekretariat für Migration (SEM)
Quellenweg 6
3003 Bern

Über consultations.ch eingereicht.

9. November 2026

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Digitalisierung des Meldewesens in der Beherbergung

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung zu der Vorlage zur *Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Digitalisierung des Meldewesens in der Beherbergung* Stellung nehmen zu dürfen. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30’000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportsektors der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für optimale politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Zusammenfassung Position STV
Der STV unterstützt die vorgeschlagene Änderung der VZAE zur Digitalisierung des Meldewesens in der Beherbergung.

Aus Sicht des STV sind aber folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Administrative Entlastung:** Die Digitalisierung muss zu einer spürbaren Vereinfachung der Meldeprozesse führen und Mehrfacherfassungen vermeiden.
- **Technologieneutrale Identitätsprüfung:** Digitale Check-in-Verfahren müssen ermöglicht werden, ohne dass eine persönliche Überprüfung bei der Ankunft zwingend erforderlich ist.
- **Gleichbehandlung der Beherbergungsformen:** Die Meldepflicht muss bei sämtlichen betroffenen Beherbergungsformen, einschliesslich touristischer Kurzzeitvermietungen, einheitlich vollzogen werden.
- **Praxisnahe Umsetzung:** Die Digitalisierung muss einfach und mit verhältnismässigen Kosten umsetzbar sein. Die betroffenen Branchen- und Tourismusorganisationen sind in die weiteren Arbeiten einzubeziehen.

1. Allgemeine Würdigung

Der STV begrüsst die vorgeschlagene Änderung der VZAE zur Umsetzung der Motion 21.4426 «Schluss mit dem Meldeschein-Chaos in der Beherbergung» ausdrücklich. Die Digitalisierung des Meldewesens ist ein wichtiger Schritt zur administrativen Entlastung der Beherbergungsbetriebe und zu einem vereinfachten Check-in-Prozess für unsere internationalen Gäste.

Insbesondere die Möglichkeit, Meldescheine künftig elektronisch und ohne eigenhändige Unterschrift der Gäste zu erstellen und zu übermitteln, ist zu begrüssen. Auch die vorgesehenen Erleichterungen bei der Meldung von Reisegruppen sind sinnvoll.

Entscheidend ist aus Sicht des STV, dass die Digitalisierung nicht lediglich bestehende papierbasierte Prozesse elektronisch abbildet, sondern zu einer tatsächlichen Vereinfachung für Beherbergungsbetriebe, Gäste und Tourismusorganisationen führt. Der STV spricht sich zudem für eine rasche Umsetzung der Vorlage aus.

Aus Sicht des STV sind zudem die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

2. Technologieneutrale Ausgestaltung der Identitätsprüfung (Art. 18 Abs. 1 E-VZAE)

Damit die angestrebte administrative Entlastung erreicht werden kann, müssen die Anforderungen an die Identitätsprüfung mit modernen digitalen Check-in-Verfahren vereinbar sein.

Die im Entwurf vorgesehene Überprüfung bei der Ankunft trägt den unterschiedlichen Betriebsmodellen in der Beherbergung nur unzureichend Rechnung. Insbesondere digitale Self-Check-in-Verfahren und Beherbergungsangebote ohne ständig besetzte Rezeption müssen weiterhin möglich sein.

Der STV fordert deshalb, Art. 18 Abs. 1 E-VZAE technologieneutral auszugestalten. Die Überprüfung der Identität und der Meldedaten soll auch mittels geeigneter und zuverlässiger digitaler Verfahren sowie bereits vor der physischen Ankunft erfolgen können. Eine zuverlässige Identitätsprüfung muss dabei weiterhin gewährleistet sein.

Der STV fordert in diesem Zusammenhang folgende Anpassungen an E-VZAE Art. 18 Abs. 1:

Wer eine Ausländerin oder einen Ausländer gegen Entgelt beherbergt, muss der zuständigen kantonalen Behörde einen Meldeschein mit den Angaben des Ausweispapiers der beherbergten Person übermitteln. Die beherbergte Person muss sich zu diesem Zweck ~~bei Ankunft~~ ausweisen. Die beherbergende Person muss ~~überprüfen~~ **sicherstellen**, ~~ob~~ **dass** die Daten im Meldeschein dem vorgelegten Ausweispapier entsprechen **und die Identität der beherbergten Person mit einem geeigneten und zuverlässigen Verfahren überprüft wird**.

3. Vermeidung von Mehrfacherfassungen

Die Digitalisierung des Meldewesens muss zu einer tatsächlichen administrativen Entlastung führen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass einmal erfasste Gästedaten nicht für verschiedene Melde- und Verwaltungsprozesse wiederholt eingegeben werden müssen.

Die Umsetzung ist deshalb so auszugestalten, dass zusätzliche Erfassungsschritte und parallele Meldeprozesse möglichst vermieden werden.

4. Einbezug sämtlicher Beherbergungsformen

Die Digitalisierung des Meldewesens muss sämtliche der gesetzlichen Meldepflicht unterstellten Beherbergungsformen berücksichtigen. Dazu zählen neben der klassischen Hotellerie auch die Parahotellerie und entgeltliche touristische Kurzzeitvermietungen über Online-Plattformen.

Aus Sicht des STV ist wichtig, dass die geltenden Meldepflichten unabhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell einheitlich und konsequent vollzogen werden. Dies liegt im Interesse gleichwertiger regulatorischer Rahmenbedingungen für die verschiedenen Beherbergungsformen.

Im Hinblick auf die weiteren Arbeiten zur Digitalisierung der touristischen Dateninfrastruktur sollte zudem geprüft werden, wie die verschiedenen Systeme längerfristig besser aufeinander abgestimmt werden können. Dabei sind insbesondere die Arbeiten im Zusammenhang mit der Motion 24.4165 zur Dateninfrastruktur für Kurzzeitvermietungen zu berücksichtigen. Eine solche Koordination darf die Umsetzung der vorliegenden Revision jedoch nicht verzögern.

5. Praxistauglichkeit und verhältnismässige Kosten

Die Digitalisierung darf keine unverhältnismässigen zusätzlichen Kosten für Beherbergungsbetriebe oder Tourismusorganisationen verursachen. Bei der technischen Umsetzung sind deshalb die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der betroffenen Betriebe zu berücksichtigen. Insbesondere kleinere Beherbergungsbetriebe und private Vermietende müssen ihre Meldepflichten ohne komplexe technische Lösungen erfüllen können.

Der STV erachtet es zudem als wichtig, dass die betroffenen Branchen- und Tourismusorganisationen in die weiteren Umsetzungsarbeiten einbezogen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die entwickelten Lösungen den praktischen Anforderungen entsprechen und bestehende Systeme sinnvoll berücksichtigt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Philipp Niederberger
Direktor

Samuel Huber
Leiter Politik